

**Herzlich willkommen!**

# Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung

GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.  
Claudius Voigt  
Hafenstr. 3-5, 48153 Münster  
0251-14486-26  
Voigt@ggua.de  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



# **Sozialleistungen und Verfahren**

# Das Verwaltungsverfahren.

- **Für Sozialleistungen der Sozialgesetzbücher (z. B. SGB II, SGB VIII, SGB XII, auch Wohngeld, BAföG, Elterngeld) gelten das SGB I, SGB X und das Sozialgerichtsgesetz (SGG).**

# Das Verwaltungsverfahren.

- Für das AsylbLG (nicht Teil der Sozialgesetzbücher!) gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG), und nur Teile des SGB X (§ 9 AsylbLG).
- Man kann sich allerdings auch eine „analoge Anwendung“ des SGB X und I berufen.

# Das Verwaltungsverfahren.

- Laut BSG, Urt. v. 25.06.2015 - B 14 AS 17/14 R handelt es sich beim AsylbLG um materielles Sozialrecht, „da der gemeinsame verfassungsrechtliche Kern aller drei heutigen Existenzsicherungssysteme das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist. Dieser strukturellen Gleichwertigkeit der drei Existenzsicherungssysteme steht nicht entgegen, dass das AsylbLG kein besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs ist, weil dies nichts an den gemeinsamen verfassungsrechtlichen Grundlagen zu ändern vermag und das AsylbLG zumindest materielles Sozialrecht ist, für das Teile des SGB I und des SGB X anwendbar (vgl. [§ 7 Abs 4](#), [§ 9 Abs 3 AsylbLG](#)) und zudem die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind.“

# Die Antragstellung.

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- **§ 9 SGB X**
- *Das Verwaltungsverfahren ist an **bestimmte Formen nicht gebunden**, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.*
  - Ein Antrag kann grundsätzlich auch mündlich, per Fax, per Email gestellt werden
  - Man sollte sich den Namen des Sachbearbeiters geben lassen und um eine schriftliche Bestätigung bitten
  - Im Antrag sollte enthalten sein: Der Name, „Antrag“ und welche Leistung beantragt wird



# Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- **§ 16 SGB I**
- *Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.*

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- **§ 16 SGB I**
- *Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.*
- *(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.*

# Beispiel SGB II

# Antragstellung im SGB II

- **§ 37 Antragserfordernis**
- *(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.*
- *(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Der Antrag auf Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 7 wirkt, soweit daneben andere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraums nach § 41 Absatz 3 zurück.*

# Antragstellung im SGB II

- „Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“
- „Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“
- „Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“
- „Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“
- „Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“
- **„Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“**

→ Bundesagentur für Arbeit: [Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II](#)

# Das Sozialgesetzbuch.

- Für welche Sozialleistungen ist ein Antrag erforderlich?
- Für welche ist kein Antrag erforderlich?

# Beispiel AsylbLG

## Beginn der Leistungen nach AsylbLG

- *Herr und Frau J. erhalten Leistungen nach dem AsylbLG. Sie haben vor einem Monat ein Kind zur Welt gebracht und die Geburtsbescheinigung beim Sozialamt abgegeben. Dennoch hat das Sozialamt weder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für das Kind noch Erstausrüstung geleistet. Das Sozialamt schreibt: „Sie haben für Ihr Kind keinen Antrag auf Leistungen gestellt, daher können wir diese Leistungen noch nicht erbringen.“*
- *Zurecht?*



## Beginn der Leistungen nach AsylbLG

- *Die Mitarbeiterin einer Flüchtlingsberatungsstelle hat beim Sozialamt mitgeteilt, dass das sechsjährige Kind einer Familie, die Leistungen nach dem AsylbLG erhält, nun eingeschult worden sei und wann die Schulpauschale von 70 / 30 Euro pro Schulhalbjahr überwiesen werde. Das Sozialamt sagt: „Die Familie muss hierfür zunächst einen Antrag stellen. Vorher können wir das Geld nicht überweisen.“*
- *Zurecht?*

**Beispiel**

**Krankenversicherung**

# Krankenversicherung

- *Die Mitarbeiterin einer Flüchtlingsberatungsstelle hat beim Herr U. ist anerkannter Flüchtling, ist versicherungspflichtig beschäftigt und ist Mitglied der AOK. Seine Frau ist jetzt im Rahmen des Familiennachzugs nachgezogen.*
- *Sie musste kurz nach ihrer Einreise ins Krankenhaus. Bis dahin hatte sie sich noch nicht bei der AOK gemeldet. Das Krankenhaus hat ihr eine Rechnung geschickt. Die AOK sagt, eine Familienversicherung sei erst ab Meldung bei der KV möglich.*
- *Zurecht?*

# Akteneinsicht

# Das Sozialgesetzbuch.

- **§ 25 Abs. 1 SGB X Akteneinsicht**
  - *Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.*
- In Widerspruchsverfahren oder wenn Sie beabsichtigen, einen Widerspruch einzulegen
- Schriftlicher oder mündlicher Antrag
- Abschriften oder Kopien (Kosten: 25 Cent pro Seite)

# Beratungspflicht

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Beratungspflicht**
- **§ 14 SGB I**
- *Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.*

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Beratungspflicht**
- **§ 16 Abs. 3 SGB I**
- *Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt werden.*
- → Die Beratung ist individuell und muss umfassend über die Rechte und die Voraussetzungen über die Inanspruchnahme der Rechte erfolgen. Wenn ich durch fehlerhafte Beratung einen Anspruch nicht geltend machen kann, habe ich einen „Herstellungs- oder Folgenbeseitigungsanspruch“ (nach BSG).



# Beratungshilfe

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Beratungshilfe**
- **§ 1 Beratungshilfegesetz**
- *Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (...) (Beratungshilfe) wird auf Antrag gewährt, wenn*
  1. *der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann,*
  2. *nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtsuchenden zuzumuten ist,*
  3. *die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.*
- → Ein Antrag auf Beratungshilfe wird beim Amtsgericht gestellt, das dann einen Beratungsschein ausstellt. Die Eigenleistung beträgt 15,- Euro.

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Beratungshilfe**
- **§ 2 Abs. 2 Satz 1 Beratungshilfegesetz**
- *Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird gewährt in Angelegenheiten*
  - *des Zivilrechts einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind,*
  - *des Verwaltungsrechts,*
  - *des Verfassungsrechts,*
  - *des Sozialrechts.*

**Beistand**

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Beistand § 13 Abs. 4 SGB X**
- *Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.*
- → Der Beistand kann nur ausgeschlossen werden, wenn er zum „sachgemäßen Vortrag“ nicht fähig ist oder geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgt ohne dazu befugt zu sein.

# Anhörung

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Anhörung § 24 SGB X**

- (1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn
  1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
  2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
  3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
  4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Anhörung § 24 SGB X**

Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepasst werden sollen,
6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen oder
7. gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 70 Euro aufgerechnet oder verrechnet werden soll; Nummer 5 bleibt unberührt.

→ In § 28 VwVfG gibt es eine vergleichbare Regelung



**Wenn die Anhörung  
unterbleibt?**

# Das Sozialgesetzbuch.

## § 42 Folgen von Verfahrens- und Formfehlern

Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 40 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. **Satz 1 gilt nicht, wenn die erforderliche Anhörung unterblieben oder nicht wirksam nachgeholt ist.**

**Bescheid**

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Bescheid / Verwaltungsakt § 31 SGB X**
- *Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.*
- Ein VA ist das, was allgemein auch Bescheid oder Verfügung oder Anordnung genannt wird.
- Verwaltungsakte sind z. B.: Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid über die Gewährung einer Kur, Bescheid über Beitragserhöhungen, Bescheid über Rückforderung von Leistungen, Einstellung von Zahlungen, Handzeichen eines Verkehrspolizisten
- Keine Verwaltungsakte sind z. B.: Infobroschüren von Behörden, Richtlinien, allgemeine Auskünfte

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Bescheid / Verwaltungsakt § 33 Abs. 2 SGB X**
- *Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen.*
- → unverzüglich: innerhalb von vier Wochen

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Bescheid / Verwaltungsakt § 35 SGB X**
  - *Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von **Ermessensentscheidungen** muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.*
- Jeder hat das Recht darauf, die Tatsachen und Rechtsvorschriften zu erfahren, die zu der Entscheidung der Behörde geführt haben.

**V wie Vorschüsse**

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Vorschüsse (§ 42 Abs. 1 SGB I)**
- *Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt.*
- *Er hat Vorschüsse (...) zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.*



# Das Sozialgesetzbuch.

- **Vorläufige Leistungen (§ 43 Abs. 1 SGB I)**
- *Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt.*
- *Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.*

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Beispiel Wohnsitzauflage: Loseblattsammlung Asyl, Bundesagentur für Arbeit):**

## **bb) Vorläufige Leistungen durch unzuständiges Jobcenter**

Liegen die materiellen Voraussetzungen der Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 SGB II grundsätzlich vor und können Leistungen nach dem SGB II nur deswegen nicht bewilligt werden, weil die antragstellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt unverschuldet noch nicht in

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Beispiel Wohnsitzauflage: Loseblattsammlung Asyl, Bundesagentur für Arbeit):**



**Bundesagentur  
für Arbeit**

**Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen nach dem SGB II (Loseblattsammlung)** dem nach § 12a Absatz 1 bis 4 AufenthG zugewiesenen Gebiet begründen konnte und es daher noch an einem örtlich zuständigen Jobcenter fehlt, sind analog § 43 SGB I vorläufige Leistungen durch das angegangene unzuständige Jobcenter zu gewähren.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich entsprechend § 43 SGB I nach pflichtgemäßen Ermessen. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Leistungen müssen es dem/der Schutzberechtigten ermöglichen, seinen akuten Lebensunterhalt zu decken, und sollten sich grundsätzlich an den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II orientieren. Die Höhe von KdU richtet sich nach den Regelungen des Jobcenters, das die Leistungen gewährt. § 22 Absatz 1a SGB II findet keine Anwendung.

Die vorläufigen Leistungen sollten grundsätzlich für einen Zeitraum von sechs Wochen gewährt werden. Im Einzelfall kann die Gewährung von Leistungen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum angemessen sein. Hat der/die Schutzberechtigte vor Ablauf dieses Zeitraums bereits den Umzug durchgeführt und sich bei dem dann zuständigen Jobcenter gemeldet, sind die vorläufig gewährten Leistungen nach den allgemeinen Regelung des § 42 Absatz 2 SGB I auf die nach dem SGB II zu gewährenden Leistungen anzurechnen.

# Das Sozialgesetzbuch.

- Beispiel: LSG Berlin-Brandenburg, L 18 AS 2172/17 B ER, Beschluss vom 9.11.2017

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Im SGB II gibt es einen speziellen Paragraphen zu Vorläufigen Entscheidungen: § 41a SGB II**
- **Im SGB XII gibt es ebenfalls einen speziellen Paragraphen zu Vorläufigen Entscheidungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: § 44a SGB XII**

**W wie Widerspruch**

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Widerspruch § 84 Abs. 1 SGG**
- *Der Widerspruch ist binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat.*
  - Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr
  - Der Widerspruch ist Voraussetzung für eine Klage

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Widerspruch § 85 Abs. 3 SGG**
- *Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben.*



# Das Sozialgesetzbuch.

- **Widerspruch § 27 Abs. 1 SGB X**
- *War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.*
  - z. B. bei: *Abwesenheit wegen Urlaub, Krankheit*
  - *Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses (im Gerichtsverfahren: ein Monat)*

**K wie Klage**

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Klage § 87 SGG**
- *Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben .*
  - Es besteht kein Anwaltszwang bei SG und LSG
  - Auch Jugendliche ab 15 Jahren können Klage einlegen
  - Gerichtskosten fallen normalerweise nicht an (§§ 183, 184 SGG)

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Eilklage § 86b Abs. 2 SGG**
- (...) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine **einstweilige Anordnung** in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Klage § 86b Abs. 2 SGG**
- Voraussetzungen für Einstweilige Anordnung
  - Dringende Notlage (Anordnungsgrund)
  - Begründeter Rechtsanspruch (Anordnungsanspruch)
  - Die Klage im Hauptsacheverfahren muss zusätzlich gestellt werden

**P wie Prozesskostenhilfe**

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Prozesskostenhilfe § 114 ff ZPO**
- *Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.*
  - Diese Voraussetzungen prüft das gleiche Gericht wie im Hauptsachverfahren
  - Einkommen und Vermögen werden angerechnet

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Prozesskostenhilfe § 115 ZPO**
  - Einkommen und Vermögen:
    - Einkommensgrenze geringfügig über Sozialhilfebedarf
    - Vermögensgrenzen entsprechend der Sozialhilfe (1.600 bzw. 2.600 Euro für über 60jährige) plus 614 Euro für den Partner plus 256 Euro für jeden weiteren Haushaltsangehörigen



**R wie Rücknahme eines  
nicht-begünstigenden  
Verwaltungsakts**

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Rücknahme eines nicht-begünstigenden Verwaltungsakts**  
**§ 44 Abs. 1 SGB X**
  - *Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.*
- *Sozialleistungen werden bis vier Jahre rückwirkend nachgezahlt*
- *SGB II, SGB XII und AsylbLG nur ein Jahr*
- *Gilt auch für das AsylbLG (z. B. § 2-Leistungen)*

**R wie Rücknahme eines  
begünstigenden  
Verwaltungsakts**

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Rücknahme eines rechtswidrigen, begünstigenden Verwaltungsakts**
- **§ 45 Abs. 2 SGB X**
- Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Rücknahme eines rechtswidrigen, begünstigenden Verwaltungsakts**
- **§ 45 Abs. 2 SGB X**
- Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit
  1. er den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
  2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat, oder
  3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte; grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat.

**R wie Rückwirkende  
Antragstellung**

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- **§ 28 Satz 1 SGB X**
- *Hat ein Leistungsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf eine Sozialleistung abgesehen, weil ein Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht worden ist, und wird diese Leistung versagt oder ist sie zu erstatten, wirkt der nunmehr nachgeholt Antrag bis zu einem Jahr zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten (im SGB II: „unverzüglich“) nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistung bindend geworden ist.*

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
  - **§ 28 SGB X**
  - **Beispiel**
  - Sie stellen am 1. Mai einen Antrag auf Arbeitslosengeld I. Dies wird am 17. Juni abgelehnt, die Ablehnung ist damit am 17. Juli bindend geworden.
- Ein bis Ende August gestellter Antrag auf ALG II wirkt zurück auf den 1. Mai
- Ein bis Ende Januar gestellter Antrag auf z. B. Kinderzuschlag wirkt zurück auf den 1. Mai
- Gilt nicht für die Sozialhilfe



# Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
- **§ 28 Satz 2 SGB X**
- *Satz 1 gilt auch dann, wenn der rechtzeitige Antrag auf eine andere Leistung aus Unkenntnis über deren Anspruchsvoraussetzung unterlassen wurde und die zweite Leistung gegenüber der ersten Leistung, wenn diese erbracht worden wäre, nachrangig gewesen wäre.*

# Das Sozialgesetzbuch.

- **Antragstellung**
  - **§ 28 SGB X**
  - Beispiel
  - Sie haben Arbeitslosengeld I erhalten und bemerken später, dass Sie schon länger einen ergänzenden ALG II-Anspruch gehabt hätten.
- Der nunmehr nachgeholte Antrag auf ALG II wirkt bis zu einem Jahr zurück.
- Gilt nicht für die Sozialhilfe

**U wie Untätigkeitsklage**

# Das Sozialgesetzbuch.

- **§ 88 Abs. 1 SGG**
- *Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig.*

# Das Sozialgesetzbuch.

- **§ 88 Abs. 2 SGG**
- *Das gleiche gilt, wenn über einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als angemessene Frist eine solche von drei Monaten gilt.*